

## **Information 1/98**

### **Änderungen im Beihilferecht**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 23 vom 22. Dezember 1997 wurden auf Seite 624 ff die Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Neufassung der Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes sowie über die Auswirkungen im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung veröffentlicht. Aus diesem Anlaß erhalten Sie folgende Informationen:

#### **1. Ab 1. Januar 1998 neu eingestellte Angestellte und Auszubildende**

Nach dem 31. Dezember 1997 neu eingestellte Angestellte und Auszubildende haben keinen Anspruch mehr auf Beihilfen. Dies gilt auch bei Wechsel von einem Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis.

#### **2. In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Arbeitnehmer mit Beitragszuschuß und Pflichtversicherte**

Dieser Personenkreis erhält nach wie vor Beihilfe, soweit die Einstellung vor dem 1. Januar 1998 erfolgt ist (vgl. oben Nr. 1.), allerdings ab 1.4.1998 nur für solche Aufwendungen, für die ein Anspruch auf Sachleistung nicht besteht oder er vom Versicherungsträger nur einen Zuschuß beanspruchen kann. Damit entfällt die Beihilfe z. B. für die Behandlung durch Nichtkassenärzte und Heilpraktiker, aber auch zu Aufwendungen für Arznei- und Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen). Entsprechendes gilt bei zahnärztlicher Behandlung für Kunststoff-, Edelmetall- und Keramikfüllungen, für implantologische Leistungen sowie für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen. Desweiteren sind ab dem genannten Zeitpunkt bei stationärer Krankenhausbehandlung die Kosten für Wahlleistung Arzt (Chefarztbehandlung) und Unterkunft (Zweibettzimmer) nicht mehr beihilfefähig.

Für Aufwendungen, die in der Zeit bis 31.3.1998 entstehen, wird Beihilfe nach den bisherigen Regelungen gewährt. Sofern Arbeitnehmer in Ergänzung zur bisherigen Beihilfeberechtigung entsprechende beihilfekonforme Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, empfiehlt sich unbedingt eine Überprüfung des Krankenversicherungsschutzes.

#### **3. Ausschluß der Beihilfefähigkeit von Zahnersatz bei pflichtversicherten Arbeitnehmern und ihnen gleichgestellten Personen, für Versicherte, die nach dem 31.12.1978 geboren sind**

In den vorgenannten Hinweisen des Landes Baden-Württemberg wird klargestellt, daß Aufwendungen pflichtversicherter und ihnen gleichgestellter Arbeitnehmer, für die der Versicherungsträger keine Sachleistung mehr erbringt, weil sie der Gesetzgeber aus dem Sachleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen hat, nicht beihilfefähig sind.

Dies bedeutet, daß Aufwendungen für die Versorgung mit Zahnersatz bei Versicherten, die nach dem 31.12.1978 geboren sind, seit dem Inkrafttreten des Beitragsentlastungsgesetzes vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1631) am 1.1.1997 künftig nicht mehr beihilfefähig sind.

#### **4. Beihilfenübertragung**

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanate, Dekanatsverbände und ortskirchlichen Stiftungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Diözese selbst auf den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, Daxlanderstraße 74, 76185 Karlsruhe übertragen ist. Beihilfeanträge der bei diesen Anstellungsträger beschäftigten Personen sind mit dem üblichen Vordruck dorthin zu richten.